99107021017000

Unterhaltsvorschuss für Kinder von Alleinerziehenden beantragen

Heruntergeladen am 26.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/8964921/L100001

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107021017000
Leistungsbezeichnung I	Unterhaltsvorschuss für Kinder von Alleinerziehenden beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Anspruch Unterhalt, Unterhaltsvorschussstelle, Kindesunterhalt, UVG, Alleinerziehende, Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, Kinder, Unterhalt Kind
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Bewilligung (017)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche

Modul	Sachverhalt
	Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Trennung mit Kind (1020500)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	24.01.2024
Fachlich freigegen durch	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/uhvorschg/BJNR011840979.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1612a.html https://www.gesetze-im-internet.de/uhvorschg/BJNR011840979.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1612a.html
Teaser	Sie sind alleinerziehend und erhalten vom anderen Elternteil keinen oder nur teilweise Unterhalt? Dann können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Unterhaltsvorschuss beantragen.
Volltext	Sie erhalten für Ihr Kind Unterhaltsvorschuss, wenn Sie es in Ihrem Haushalt ohne einen anderen Elternteil erziehen, gegen den das Kind einen Anspruch auf Unterhalt hat. Dieser Unterhalt wird vom anderen Elternteil/vom Unterhaltsverpflichteten nicht, unvollständig oder unregelmäßig gezahlt. Der Lebensmittelpunkt des Kindes muss sich dabei eindeutig in Ihrem Haushalt befinden. Sie dürfen zudem keinen neuen Partner bzw. keine neue Partnerin geheiratet haben. Wenn diese Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, wird Ihnen der Unterhaltsvorschuss bis zur Volljährigkeit Ihres Kindes gezahlt. Dabei gilt: Für Kindern im Alter von zwölf bis zum 18. Geburtstag wird Unterhaltsvorschuss nur dann gezahlt, wenn Ihr Kind nicht auf Bürgergeld angewiesen ist oder wenn Sie im Bürgergeld-Bezug ein Brutto-Monatseinkommen von

Modul	Sachverhalt
	mindestens 600 Euro verdienen. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nachdem Alter Ihres Kindes. Ab dem 01. Januar 2024 gelten folgende Beträge: • für Kinder von 0 bis 5 Jahren 230 Euro monatlich • für Kinder von 6 bis 11 Jahren 301 Euro monatlich • für Kinder von 12 bis 17 Jahren 395 Euro monatlich
Erforderliche Unterlagen	Zusätzlich zum Antragsformular ist je nach Einzelfall erforderlich: • Geburtsurkunde oder Abstammungsurkunde Ihres Kindes oder Auszug aus dem Familienbuch, gegebenenfalls gleichwertiger Nachweis • Nachweis über ggf. erfolgte Namensänderungen Ihres Kindes • Meldebescheinigung Ihres Kindes • Aufenthaltserlaubnis (sofern Nicht-EU-Angehörige) • Schul-Ausbildungsbescheinigung Ihres Kindes, sofern Ihr Kind 15 Jahre oder älter ist • Gegebenenfalls Einkommensnachweis Ihres Kindes, auch über Halbwaisenbezüge oder ähnliches • Gegebenenfalls Nachweis über den SGB II-/SGB XII-Bezug • Gegebenenfalls Scheidungsurteil • Gegebenenfalls Nachweis der Vaterschaft (sofern sich dies nicht aus der Geburtsurkunde ergibt) • Gegebenenfalls Nachweis laufendes Vaterschafts- oder Anfechtungsverfahren • Gegebenenfalls Sterbeurkunde des anderen Elternteils oder gleichwertiger Nachweis • Gegebenenfalls Aufenthaltsnachweise des anderen Elternteils (sofern im Krankenhaus, Heil- oder Pflegeanstalt, Haft) • Gegebenenfalls Unterhaltstitel (Urkunde, Beschluss, Urteil) für Ihr Kind • Gegebenenfalls Nachweis der Unterhaltszahlungen für Ihr Kind, z. B. Kontoauszüge • Gegebenenfalls Nachweis über Bemühungen (eines Rechtsanwalts) zur Unterhaltsgeltendmachung
Voraussetzungen	Folgende Voraussetzungen für die Bewilligung von Unterhaltsvorschuss müssen erfüllt sein:

Modul	Sachverhalt
	• Sie und Ihr Kind leben zusammen in Deutschland. • Sie erziehen Ihr Kind alleine und der Lebensmittelpunkt Ihres Kind liegt eindeutig in Ihrem Haushalt. • Der andere Elternteil zahlt Ihrem Kind keinen Unterhalt, nur unregelmäßig Unterhalt oder unvollständigen Unterhalt. • Nach Vollendung des 12. Lebensjahres hat Ihr Kind nur dann einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn es nicht auf Bürgergeld angewiesen ist oder wenn Sie im Bürgergeld-Bezug eigene Einkünfte von mindestens EUR 600 brutto monatlich verdienen. • Wenn Ihr Kind keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzt, kann es bei bestimmten Aufenthaltstiteln auch Unterhaltsvorschuss erhalten.
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	Sie können Unterhaltsvorschuss schriftlich bei dem für den Wohnort zuständigen Jugendamt beantragen. Viele Unterhaltsvorschussstellen bieten auch einen Online-Service an. Die zusätzlich zum Antragsformular erforderlichen Unterlagen sind vom Einzelfall abhängig. Nach Eingang des Antrags prüft die Unterhaltsvorschussstelle, ob ein Anspruch besteht. Über die Entscheidung erhalten Sie einen Bescheid von der Unterhaltsvorschussstelle. Sie sind verpflichtet, Auskünfte die zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes erforderlich sind, zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken. Für die gesamte Zeit des Leistungsbezugs müssen Sie der Unterhaltsvorschussstelle alle Änderungen in den Verhältnissen sofort mitteilen.
Bearbeitungsdauer	Die Dauer der Bearbeitung ist abhängig von der aktuellen Personal- und Arbeitssituation der Unterhaltsvorschussstelle.
Frist	1 Monat(e) Der Unterhaltsvorschuss kann für einen Monat rückwirkend bewilligt werden, sofern sich Ihr Kind oder

Modul	Sachverhalt
	Sie nachweislich um Unterhaltszahlungen des unterhaltspflichtigen Elternteils bemüht haben.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Es gibt folgende Hinweise: • Einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben Kinder zwischen 12 und 18 Jahren nur dann, wenn das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist oder wenn der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens EUR 600,00 brutto erzielt. • Der andere Elternteil muss den Unterhaltsvorschuss an die • Unterhaltsvorschussstelle zurückzahlen. Falls der Unterhaltspflichtige nicht zahlt, kann die Unterhaltsvorschussstelle die Rückzahlung einklagen und vollstrecken Informationsbroschüre zum Unterhaltsvorschuss auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: https://leika.zfinder.de/portaldeeplink/?tsa_leistung_id=581904 https://leika.zfinder.de/portaldeeplink/?tsa_leistung_id=581904
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Unterhaltsvorschuss Bewilligung • Kindesunterhalt wird nicht oder nur unvollständig gezahlt • Kind hat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland • Ausländische Kinder haben den Anspruch nur bei bestimmten Aufenthaltstiteln. • Kinder bis maximal 18 Jahren • Elternteil ist alleinerziehend (z.B. auch verwitwet) • Elternteil und Kind müssen in einem Haushalt leben • für Kinder von bis zu 5 Jahren EUR 230 pro Monat • für Kinder von 6 bis 11 Jahren EUR 301 pro Monat • für Kinder von 12 bis 18 Jahren EUR 395 pro Monat • zuständig: Unterhaltsvorschussstelen in den Jugendämtern der Städten und Landkreisen

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	Unterhaltsvorschussstellen in den Jugendämtern der Städten und Landkreisen
Zuständige Stelle	Unterhaltsvorschussstelle der Kommune
Formulare	Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich : Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Unterhaltsvorschuss für Kinder von Alleinerziehenden beantragen, Apply for advance maintenance payments for children of single parents